

Zum Grundsatz der Gesetzlichkeit der Beweisführung gehört auch die Sicherung der Rechte des Angeklagten und der anderen Verfahrensbeteiligten. Die Würde des Menschen, seine Freiheit und seine Rechte stehen unter dem Schutz der Strafgesetze des sozialistischen Staates (Artikel 4 StGB).“

Die RL ist weiterhin auszugsweise abgedruckt als Anm. nach den §§ 51, 187, 190, 199, 206, 222, 224, 225, 227 und 228.

Vgl. ferner die PrBOG über die Voraussetzungen für die Beiziehung von forensischen Gutachten zur Prüfung der Zurechnungsfähigkeit (§§ 15, 16 StGB) und der Schuldfähigkeit (§ 66 StGB) von Tätern (auszugsweise abgedruckt als Vorbem. vor § 38 StPO und als Anm. nach § 74 StPO), zur Arbeitsweise bei der Einholung und Prüfung psychiatrischer und psychologischer Sachverständigengutachten (auszugsweise abgedruckt als Anm. nach den §§ 39, 40, 42, 43, 199 und 228 StPO) und zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens (auszugsweise abgedruckt als Anm. nach den §§ 2, 93, 95, 98, 101, 102, 121, 146, 147, 155, 187, 202, 219, 222, 242, 303. und 340 StPO);

(2) Der Beschuldigte und der Angeklagte haben das Recht, an der allseitigen und unvoreingenommenen Feststellung der Wahrheit mitzuwirken. Sie können Beweisanträge stellen; ihnen darf jedoch nicht die Beweisführungspflicht auferlegt werden.

Anmerkung: Vgl. §§ 15, 61.

§9

Stellung des Gerichts

(1) Die Gerichte sind in ihrer Rechtsprechung unabhängig und nur an die Verfassung und das Gesetz gebunden. Sie haben jede Strafsache unvoreingenommen zu untersuchen und zu entscheiden.

(2) Strafsachen werden durch Richter und Schöffen entschieden. Die Gerichte entscheiden als Kollegialorgane nach geheimer Beratung und Abstimmung. Unter den in diesem Gesetz bestimmten Voraussetzungen entscheiden die Kreisgerichte durch den Richter.

Anmerkung: Vgl. Art. 92—96 Verf.; §§ 1, 5, 6, 44-55 GVG und Art. 7 StGB. Die Voraussetzungen für die Entscheidung durch

den Richter sind in § 257 Abs. 2, § 270 Abs. 3, § 279 Abs. 1 und § 282 StPO geregelt.

§10

Hauptverhandlung

(1) Die Hauptverhandlung wird vom zuständigen Gericht öffentlich und mündlich durchgeführt.

Anmerkung: Vgl. §§10—12 GVG sowie §§ 83-85 und 211-213 StPO.

(2) Die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung dient dem Ziel, das Staats- und Rechtsbewußtsein der Bürger zu entwickeln, ihre Verbundenheit zu den Organen des sozialistischen Staates zu festigen, die erzieherische Wirkung der Hauptverhandlung zu erhöhen und die Bereitschaft der Bürger zur Bekämpfung der Kriminalität zu fördern. Sie gewährleistet die gesellschaftliche Kontrolle und bildet eine Garantie für die gerechte Anwendung des sozialistischen Strafrechts.

(3) Die Öffentlichkeit darf nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ausgeschlossen werden.

Anmerkung: Zu den Voraussetzungen für den Ausschluß der Öffentlichkeit vgl. § 211 Abs. 2 und 3 und § 233.

§11

Gerichtliche Entscheidung

(1) Ein Bürger darf nur durch gerichtliche Entscheidung bestraft werden. Die Entscheidung muß den Grundsätzen der Gerechtigkeit und der sozialistischen Gesetzlichkeit entsprechen.

Anmerkung: Vgl. Art. 4 StGB.

(2) Die Entscheidung darf nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen und in der gesetzlich vorgesehenen Art und Weise geändert oder aufgehoben werden.

Anmerkung: Vgl. § 14.

(3) Wird eine Entscheidung nur zugunsten des Angeklagten angefochten, darf im Rechtsmittelverfahren, im Kassationsverfahren und im Verfahren wegen Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige